

Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper (AWA-S) vom 20.11.2017

PRÄAMBEL

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper hat in ihrer Sitzung am 20.11.2017 aufgrund des § 20 Abs. 2 und des § 31 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 19.03.2001 beschlossen.

§ 1 – Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband Bode-Wipper erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 – Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Einleitungen von Schmutzwasser in ein Gewässer aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser von weniger als 8 Kubikmeter je Tag (Kleininleiter) erhoben.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit jeder Einleitung.
- (2) Die Abwasserabgabe wird in der Regel im Gebührenbescheid des Abwasserzweckverbandes festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abwasserabgabenbescheides fällig.
- (3) Auf die Abgabenschuld eines jeden Kalenderjahres können Vorauszahlungen in mehreren etwa gleichgroßen Teilbeträgen gefordert werden.

§ 4 – Abgabeschuldner

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 – Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner und der durch sie eingeleiteten Schadeinheiten berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

- (2) Sind auf dem Grundstück keine Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet (Firmengrundstücke, Campingplätze u.ä.) bemisst sich die Abgabe nach der Fäkalschlammmenge, die im Abwassergebührenbescheid für das Kalenderjahr, für das die Abgabe zu entrichten ist, der Festsetzung der Beseitigungsgebühr Fäkalschlamm zugrunde lag.
Dabei entspricht 1 m³ Fäkalschlamm einer Schadeinheit.
- (3) Grundsätzlich ist von einer Schadeinheit pro Einwohner / Einwohnergleichwert und Jahr auszugehen. Für den Einwohnergleichwert gilt § 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend.
Abweichend davon wird jeder Einwohner/Einwohnergleichwert mit 0,5 Schadeinheiten pro Jahr berechnet, wenn die ordnungsgemäße Fäkalschlambeseitigung durch den Abwasserzweckverband Bode-Wipper oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt.
- (4) Bei Einleitung von Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt, aber in vergleichbarer Weise verunreinigt ist, werden je gebührenpflichtigen Einwohnergleichwert der Einleitstelle 0,5 Schadeinheiten zugrunde gelegt.

§ 6 – Abgabensatz

- (1) Die Höhe der Abgabe bestimmt sich nach der Zahl der einem Gewässer zugeführten Schadeinheiten, den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des ThürAbwAG entsprechend der Festsetzungen durch die zuständige Landesbehörde.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 35,80 €.

§ 7 – Überwachung und Auskunftserteilung

- (1) Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, dem Abwasserzweckverband vollständig Auskunft zu den Tatsachen zu erteilen, die für die Feststellung der Abwasserabgabepflicht wesentlich sind. Erforderliche Unterlagen sind dem Verband vorzulegen. Änderungen hat er unverzüglich und unaufgefordert dem Verband mitzuteilen.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 19 ThürAbwAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - den im § 7 Abs. 1 geregelten Auskunfts-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
 - der Verpflichtung zur Duldung der Überwachung und Kontrolle der Entwässerungsanlage und der Abwassereinleitungen gemäß § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO) geahndet werden. Fahrlässiges Handeln kann gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) nur mit der Hälfte des angeordneten Höchstbetrages geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im „Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz“ in Kraft.

Bleicherode, den 14.12.2017

gez. Rostek
Verbandsvorsitzender

Siegel

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 08/2017-VV- vom 20. November 2017 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ die **Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper (AWA-S) vom 20.11.2017** beschlossen. Die Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper (AWA-S) vom 20.11.2017 wurde mit Bescheid vom 14.12.2017, AZ: 30/082.6-32/2017 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entsprechend § 21 Abs. 4 ThürKO, die nicht der Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungsvermerk:

Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags- und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband Bode-Wipper

Bleicherode, den 14.12.2017

gez. Rostek
Verbandsvorsitzender

Siegel